

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band IV Stück 6

Hannover, den 1. August

1973

INHALT:

I. Gesetze und Verordnungen

II. Beschlüsse und Verträge

III. Mitteilungen

- Nr. 37 Geschäftsverteilung des Senats für Amtszucht 243

IV. Personalmeldungen

- Generalsynode, Präsidium und Ausschüsse der Generalsynode, Kirchenleitung, Bischofswahlausschuß, Senat für Lehrfragen, Senat für Amtszucht, Lutherisches Kirchenamt 243

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

- Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über das Religionspädagogische Zentrum. Vom 9. April 1973 250

- Kirchengesetz über den Beitritt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Bayern“. Vom 9. April 1973 250

- Zweite Rechtsverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Ausführung von § 66 der Kirchengemeindeordnung. Vom 14. Mai 1973 250

- Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten in der Gerichtsbarkeit in Niedersachsen. Vom 17. Mai 1973 251

- Richtlinien für die Vergabe von Miet- und Dienstwohnungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter. Vom 15. März 1973 252

b) Gemeindedienst

- Unterricht in Ethik gemäß Art. 137 Abs. 2 Bayerische Verfassung. Vom 29. März 1973 254

c) Personalrecht

- Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Änderung der Ordnung für die theologischen Prüfungen vom 30. April 1965 in der Fassung vom 22. August 1969. Vom 9. April 1973 . . . 255

Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten des Predigtamtes. Vom 3. Mai 1973	256
--	-----

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Vom 5. April 1973	257
--	-----

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

VIII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

a) Gesetze, Verordnungen und andere Verlautbarungen	
b) Personalnachrichten	
Generalsynode, Bischofskonferenz, Kirchenleitung	258
c) Aus den Gliedkirchen	
aa) Verfassungs- und Organisationsrecht	
Kirchengesetz vom 5. November 1972 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 20. März 1969 über die Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 5. November 1972	258
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode. Vom 6. April 1973	258
bb) Gemeindedienst	
cc) Personalrecht	
Theologinnengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs — Druckfehlerberichtigung —	259

III. Mitteilungen

Nr. 37 Geschäftsverteilung des Senats für Amtszucht

Grundsätze über die Mitwirkung der Mitglieder des Senats für Amtszucht und ihrer Vertreter

- I. Anstelle des Vorsitzenden
Präsident des Landgerichts Dr. K u t h n i n g
tritt ein:
der stellvertretende Vorsitzende des Senats
Präsident des Landgerichts S c h m a l t z, Bayreuth.
- II. Anstelle der rechtskundigen Beisitzer
Präsident des Landgerichts S c h m a l t z
und Richter am Oberlandesgericht Dr. F l e i s c h -
m a n n, Nürnberg,
treten in nachstehender Reihenfolge ein:
- a) Richter am Oberlandesgericht H e u e r,
Hannover,
b) Richter am Landgericht T h i e m a n n, Lübeck,
c) Richter am Amtsgericht B a u e r, Celle.
- III. Anstelle der geistlichen Beisitzer
Dekan Kirchenrat B e z z e l, Ansbach,
- IV. Es scheidern von den geistlichen Mitgliedern in den
Verfahren, in denen der Pfarrerbeisitzer oder der
Beamtenbeisitzer der jeweiligen Gliedkirche eintritt
(§§ 97 Abs. 2, 130, 132 AZG), aus, sofern nicht eines
der anderen ordentlichen Mitglieder verhindert ist,
- a) bei Verfahren aus den Gliedkirchen Hamburg,
Hannover, Lübeck, Schleswig-Holstein und —
nach Übernahme des Amtszuchtgesetzes — Eutin
Dekan Kirchenrat B e z z e l,
b) bei Verfahren aus den Gliedkirchen Braun-
schweig und Schaumburg-Lippe und bei Ver-
fahren gegen Kirchenbeamte aus der Glied-
kirche Bayern
Propst T h o m s e n.

Hannover, den 5. Juli 1973

Der Vorsitzende

Dr. K u t h n i n g

IV. Personalmeldungen

In die 5. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, deren Amtsdauer am 1. April 1973 begonnen hat, sind von den Gliedkirchen gewählt oder vom Leitenden Bischof auf Vorschlag der Bischofskonferenz berufen worden:

(Die Gliedkirchen werden in alphabetischer Reihenfolge genannt; innerhalb der Gliedkirchen sind die Namen der Mitglieder der Generalsynode ihrerseits nach dem Alphabet geordnet.)

*) Als Mitglied, 1. oder 2. Stellvertreter bereits in der 4. Generalsynode (gewählt oder berufen).

Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
B a y e r n		
* Professor Dr. Wilhelm Andersen 8806 Neuendettelsau Finkenstraße 3	Pfarrer Georg Kugler 8501 Schwarzenbruck Rummelsberg 19	Dekan Alfred Wehrmann 8710 Kitzingen Gustav-Adolf-Platz 6
* Tierarzt Dr. Ludwig Blendinger 8831 Nennslingen über Weißenburg/Bay.	Forstwirt Albrecht Freiherr von Aufsess 8581 Mengersdorf/Ofr. Nr. 31	Werkzeugmacher Rudi Seifert 8312 Dingolfing Breslauer Straße 3

Mitglieder

Notar
Rüdiger Graf zu Castell
8670 Hof/Saale
Ludwigstraße 52

* Oberkirchenrat
Hermann Greifenstein
8 München 2
Meiserstraße 13

Frau
Dr. med. Luise Heckel
8510 Fürth/Bay.
Rudolf-Breitscheid-Straße 37

Rechtsanwalt
Peter Höffkes
85 Nürnberg-Fischbach
Schwaiger Straße 3

Dekan
Klaus-Peter Schmid
7910 Neu-Ulm
Marienstraße 11

Pfarrer
Hans Sommer
851 Fürth/Bay.
Vacher Kirchenweg 5

Landwirtschaftsdirektor
Dr. Walther Winter
8582 Höchststadt/Aisch
Am Spratzer 41

* Sonderschulleiter
Gerhard Wohleben
8630 Coburg
Baltenweg 2b

* Frau
Maria-Christine Zeiske
8031 Puchheim-Ort
Neufeldstraße 6

1. Stellvertreter

Lehrerin
Marga Weber
85 Nürnberg
Schweiggenstraße 14

Oberkirchenrat
Dr. Walter Rupprecht
8901 Westheim
Bahnstraße 7d

Dipl.-Ing.
Peter Fickert
8676 Schwarzenbach/Saale
Anton-Richter-Straße 20

* Stadtschulrat
Dr. Max Beisbart
8670 Hof/Saale
Eppenreuther Straße 69

Pfarrer
Gerhard Bauer
8130 Starnberg
Kaiser-Wilhelm-Straße 20

Dekan
Martin Bohrer
8670 Hof/Saale
Maxplatz 6

Universitätsassistent
Dr. Bernhard Thimm
8011 Neukeferloh
Fritz-Bonnet-Straße 1

Sonderschulleiter
Harald Zapf
8651 Schmeilsdorf Nr. 2
Post Schwarzach

Sonderschulleiter
Hans Taig
8674 Naila
Albin-Klöber-Straße 22

2. Stellvertreter

Frau
Marlis Stamberger
8630 Coburg
Sauerbruchstraße 5

* Oberkirchenrat
Dr. Siegfried Wolf
8 München 22
Himmelreichstraße 2/0

Landesjugendwart
Hans Mennig
85 Nürnberg
Fraas-Straße 6

Bürgermeister
Gerhard Wittmann
8801 Gattenhofen

Pfarrer
Martin Lagois
85 Nürnberg
Egidienplatz 37

Rektor
Dr. theol. Gerhard Strauß
8580 Bayreuth
Wilhelminenstraße 1

Juristin
Dr. Elisabeth Tröger
8 München 60
Joseph-Haas-Weg 17a

Frau
Herta Kleine
8 München 90
Görzer Straße 114

Kirchenmusikdirektor
Klaus Meinzolt
8860 Nördlingen
Hallgasse 6

Braunschweig

Studiendirektor
Hans Hasse
333 Helmstedt
Waldenburger Straße 10

Studienrätin
Elisabeth Prieß
3389 Braunlage 1
Schützenstraße 10a

Dr. med.
Hans Runge
33 Braunschwieg
Harzburger Straße 19

* Propst
Erich Warmers
3327 Salzgitter-Bad
Schlopweg 13

Konrektor
Werner Schröder
3388 Bad Harzburg
Sachsenring 11

Lehrer
Alfred Brauer
3181 Wendschott
Am Teiche 3

* Landwirt
Karl-Franz Brammer
3339 Barnstorf

Pfarrer
Dr. Dr. Robert Schulze
3388 Bad Harzburg 1
Sachsenring 7

Gemeindehelferin
Herta Holz
3 Hannover
Bödekerstraße 59
(Haus Eilenriede)

Landwirt
Reinhard Kather
3341 Gielde

Jugenddorfleiter
Joachim Görlich
332 Salzgitter-Lebenstedt
Neißestraße 76

Pfarrer
Friedrich-Adolf Nebel
333 Helmstedt
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 14

Eutin

Pastor
Siegfried Kauert
2427 Malente-Gremsmühlen
Lindenallee 55

Oberschwester
Hildegard Schulz
2409 Niendorf/Ostsee
Travemünder Landstraße
Haus Nazareth

Pastor
Karl-Heinrich Schwarze
242 Eutin
Plöner Straße 61

* Horst-Harald Rübcke
2321 Waldshagen
am Vierensee
Post Niederleveez

Pastor
Max Pfeiffer
2409 Pansdorf
Sarkwitzer Straße

Lehrer
Dietrich Glasenapp
2421 Sagau

Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
H a m b u r g		
* Rechtsanwalt Dr. Hans Ehlers 2 Hamburg 11 Adolphsbrücke 11	* Medizinaldirektor Dr. Claus Dieck 2 Hamburg 63 Brombeerweg 61	Leitender Richter Martin Schöffel 2 Hamburg 26 Meridianstraße 10
* Professor Dr. Claus-Hunno Hunzinger 2 Norderstedt 1 Forstweg 4	* Rektor Wolf Schmeißer 2 Hamburg 63 Farnstraße 14	Oberstudienrat Joachim Meyer 2057 Reinbek Lausitzer Weg 7
Dr. C. Erich Leverkus 2 Hamburg 1 Paulstraße 5	Rektorin Margot Lampe 2 Hamburg 34 Böcklerstraße 28	Verw.-Angestellte Lieselotte Koch 2 Hamburg 76 Eilbeker Weg 102
* Pastor Hans-Jürgen Wenn 2 Hamburg 26 Sievekingsallee 85	Pastor Dietrich Peters 2 Hamburg 39 Gryphiusstraße 8	Pastor Hans-Jürgen Preuß 2 Hamburg 4 Pinnaßberg 81
H a n n o v e r		
* Prokurist Dr. jur. Hans Martin Bammel 2971 Wybelsum Logumer Straße 77	* Rechtsanwalt und Fabrikant Dr. jur. Hanshermann Butting 3124 Knesebeck Gifhorner Straße 59	Oberkreisdirektor Willy Nernheim 4509 Wittlage Burg
* Oberstudiendirektor Martin Boyken 32 Hildesheim Hinter der Michaeliskirche 3	Oberstudienrat Claus Goldbach 34 Göttingen Bürgerstraße 60	Rektor Dr. Otto Diehn 31 Celle Berlinstraße 2
Diakon Christian Frenzel 2861 Wulsbüttel	Frau Inge Petersen 3352 Einbeck Oehlmannstraße 8	Sozialsekretär Klaus Teske 2104 Hamburg 92 Edelheide 4
Frau Annemarie Klein 32 Hildesheim Leibnizstraße 8	Frau Kristin Grote 31 Celle Stauffenbergstraße 12	Frau Christa Meves 311 Uelzen Veerßer Straße 40
Diplom-Sozialwirt Herbert Kubis 3 Hannover-Kirchrode Tiergartenstraße 48	Diakon Friedrich-Wilhelm Siggelkow 3 Hannover-Döhren Helmstedter Straße 3	Diakon Wilhelm Hoop 3141 Brietlingen Faschweg 70
* Vizepräsident Hans Philipp Meyer 3 Hannover Rote Reihe 6 Landeskirchenamt	Oberlandeskirchenrat Dieter Vismann 3011 Laatzen Parkstraße 4	Oberlandeskirchenrat Johannes Hasselhorn 3001 Brelingen Osterfeldweg 278
Superintendent Hans-Joachim Rauer 4523 Melle-Buer Nr. 116	Pastor Reinhard Schmidt 2963 Victorbur	Superintendent Tielko Tilemann 447 Meppen Herzogstraße 14A
Pastor Jan Sachau 3102 Hermannsburg Lutterweg 11	Militärdekan Dieter Kirschner 309 Verden/Aller Landrat-Seifert-Straße 2	Pastor Dr. theol. Ernst Vielhaber 3 Hannover-Roderbruch Misburger Mühlenweg 113
* Frau Ursula von Scheven 3078 Stolzenau Lange Straße 47	Frau Annemarie Schröder 3006 Großburgwedel Osterwiesen 1	* Frau Elisabeth Baden 31 Celle Kopernikusstraße 17
Regierungsdirektor August Spillner 3167 Burgdorf Heßeler Damm 4	Leiter der Heimvolkshochschule Dr. Martin Müller 3102 Hermannsburg Feldweg 4	Diplom-Physiker Dr. Walter Becker 3411 Lindau/Harz Bundesstraße 235
Oberlandeskirchenrat Dr. Werner Strietzel 3 Hannover-Kirchrode Ottweiler Straße 14E	Oberkirchenrat Dr. Christian Meyer 3 Hannover Ellernstraße 7	Oberlandeskirchenrat Klaus Bielitz 3 Hannover Nötelweg 6
Gerichtsreferendar Dirk Veldtrup 3 Hannover Tiestestraße 40	Student Hans-Eckhard Giebel 336 Osterode/Harz Langer-Krummer-Bruch 34	Studienassessor Hartmut Ranke 3167 Burgdorf Peterstraße 4

Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
noch Hannover		
* Studiendirektor Martin Voigt 213 Rotenburg/Wümme In der Ahe 33	Pastor Friedrich Diekmann 318 Wolfsburg Hubertusstraße 2	Pastor Hans-Georg Badenhop 3006 Großburgwedel Pestalozzistiftung
* Landeskirchenmusikdirektor Götz Wiese 31 Celle Kalandgasse 5	Kirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Lange 3 Hannover Liebrechtstraße 12	Kirchenmusikdirektor Gerhard von Schwartz 309 Verden/Aller Burgberg 36
Lübeck		
* Dipl.-Ing. Paul Döring 24 Lübeck Katharinenstraße 33a	* Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Horst Gehrman 24 Lübeck Zeppelinstraße 1	Kirchenamtsrat Adolf Tropic 24 Lübeck Bäckerstraße 3—5
* Pastor Martin Heseke 24 Lübeck Billrothstraße 2	* Pastor Detlef Bendrath 24 Lübeck Elswigstraße 68	Pastor Dr. Enno Janssen 24 Lübeck Schäferstraße 2
Oberstudienrat Dr. Gerhard Steinger 24 Lübeck Ziegelstraße 193 i	* Frau Else Witzel 24 Lübeck Telemannweg 9	Präses Dr. Erich Carus 24 Lübeck Eschenburgstraße 29e
Schaumburg-Lippe		
* Oberstudienrat i. R. Ulrich Ketz 496 Stadthagen Sophienstraße 1	* Ministerialrat Hans-Helmut Reese 4967 Bückeburg Weidenkamp 6	Landgerichtsdirektor Dittmar Franck 4967 Bückeburg Goethestraße 9
Oberprediger Dr. Heinrich Ulbrich 496 Stadthagen Am Kirchhof 3	Pastor Erich Hinz 4963 Bad Eilsen Friedrichstraße 3	Pastor Heinz-Martin Schuster 4961 Vehlen über Stadthagen
Schleswig-Holstein		
Studiendirektor i. R. Hans Brodersen 239 Flensburg Reepschlägerbahn 40	Oberstudienrat Dr. Fritz-Diether Alsen 2 Wedel Erlenweg 36	Kirchenmusikdirektor Jochen Schwarz 2321 Koppelsberg/Plön
Oberstudiendirektor Friedrich-Wilhelm Brummack 23 Kiel-Schulensee Eschenbrook 16a	Frau Hedi Meinhold 23 Kiel-Schulensee Dorfstede 15	Studienrat Dr. Günther Müffelmann 2 Hamburg-Norderstedt 3 Langer Kamp 116b
* Rechtsanwalt Dr. Heinz Harmsen 207 Ahrensburg Hansdorfer Straße 13	Oberlandeskirchenrat Hermann Mertens 23 Kiel Dänische Straße 27/35	Dr. med. Hans-Heinrich Mau 2055 Aumühle Börnsener Straße 8
Frau Gisela Hastedt 2361 Wensin über Bad Segeberg	Geschäftsführer Hermann Schumacher 2 Hamburg-Rahlstedt Babenstieg 12c	Frau Renate Alwart 228 Westerland/Sylt Möwenweg 5
* Propst Dr. Karl Hauschildt 235 Neumünster Am alten Kirchhof 10	Propst Hermann Schroeder 2 Hamburg 70 Schloßstraße 78	Oberlandeskirchenrat Friedrich-Otto Scharbau 23 Kiel Dänische Straße 27/35
Landessuperintendent Prof. Dr. Joachim Heubach 2418 Ratzeburg Am Markt 7	Pastor Claus Jürgensen 2251 Nordstrand-Odenbüll	* Pastor Wolfgang Vonthein 2 Hamburg 50 Bahnenfelder Steindamm 83
Pastor Dr. Hans-Christian Knuth 23 Kiel 1 Wulfsbrook 27	Pastor Alexander Kirschstein 23 Kiel 1 Knooper Weg 33	Pastor Johannes Schlemmer 2 Hamburg 54 Stapelstraße 8a
Oberlandeskirchenrat Hans-Peter Muus 23 Kiel Dänische Straße 27/35	Dipl.-Landwirt Dr. Hans Christiansen-Weniger 233 Eckernförde Riesebyer Straße, Borby-Hof	Bürgermeister Dieter Wollenberg 2058 Lauenburg

noch Schleswig-Holstein

* Frau
Gertrud Osterloh
2305 Kitzberg
Post Heikendorf
Uhlenholt 14

* Oberstudienrätin
Dr. Hedwig Sturm
2 Hamburg 50
Behringstraße 57a

* Frau
Inge Hauffe
2 Hamburg 52
Kaulbachstraße 31

Verw.-Beamter
Eckhard Schmied
2 Hamburg 55
Isernrade 7

* Staatsrat
Dietrich Ranft
2 Hamburg 55
Eberescheweg 7

Frau
Lore Penz
235 Neumünster
Am alten Kirchhof 16

Berufene Mitglieder

Pfarrvikarin
Gudrun Diestel
8504 Stein bei Nürnberg
Deutenbacher Straße 1

* Professor
D. Leonhard Goppelt
8132 Tutzing
Bengwiesenstraße 7

Oberlandeskirchenrat
Jürgen Kaulitz
334 Wolfenbüttel
Neuer Weg 88/90

* Propst
Dr. Sigo Lehming
208 Pinneberg
Bahnhofstraße 29—31

Missionsdirektor
Pastor Albrecht Nelle
2 Hamburg 52
Agathe-Lasch-Weg 16

* Rektor Pfarrer
Karl-Heinz Neukamm
8501 Schwarzenbruck
Rummelsberger Anstalten

* Pastor
Hans-Reinhard Rapp
3 Hannover
Archivstraße 3

* Oberkirchenrat
Herbert Scholtyssek
2 Hamburg 11
Neue Burg 1

* Landeskirchenrat
Johannes Schröder
237 Rendsburg
Kanalufer 48

Rektor Professor
Dr. Friedrich Wintzer
34 Göttingen
Luxemburgstraße 1

Pastorin
Gesa Conring
3 Hannover-Ricklingen
Beekestraße 105

* Professor
Dr. Dr. Wenzel Lohff
34 Göttingen
Merkelstraße 49

Präsident
Dr. Dietrich Katzenstein
2 Hamburg 11
Neue Burg 1

* Professor
Dr. Helene Ramsauer
29 Oldenburg
Wienstraße 63

Landeskirchenrat
Friedrich-Wilhelm Wandersleb
334 Wolfenbüttel
Neuer Weg 88—90

* Konrektorin
Ingeborg Podjaski
24 Lübeck
Karavellenstraße 1

Oberlandeskirchenrat
Gerd Heinrich
23 Kiel
Dänische Straße 27/35

Rechtsanwalt
Dr. Hans-Ulrich Rathje
85 Nürnberg
Schlegelstraße 13

Sozialpastor
Wilhelm Fahlbusch
3 Hannover
Böttcherstraße 8

Oberlandeskirchenrat
Friedrich-Otto Scharbau
23 Kiel
Dänische Straße 27/35

Pastorin
Dr. Elisabeth Haseloff
24 Lübeck
J.-Wullenwever-Straße 9

Professor
Dr. Niels-Peter Moritzen
8520 Erlangen
Schwalbenweg 12

Oberkirchenrat
Horst Göldner
24 Lübeck
Bäckerstraße 3—5

* Landessuperintendent
Dr. Martin Kruse
216 Stade
Teichstraße 39

Pfarrer
Johannes Hiller
8520 Erlangen
Schenkstraße 69

Justitiar
Detlef Rötting
2 Hamburg 11
Neue Burg 1

Landesjugendpfarrer
Gottfried Stoll
85 Nürnberg
Hummelsteiner Weg 100

Oberin
Rosemarie Eisenberg
213 Rotenburg/Wümme
Elise-Averdieck-Straße 17

Pfarrer
Dr. Karl Leipziger
85 Nürnberg 23
Pirckheimer Straße 6

Rektor
Dr. Wolfgang Dietzfelbinger
85 Nürnberg
Veilhofstraße 24

Zusammensetzung des Präsidiums der 5. Generalsynode

Die 5. Generalsynode hat auf ihrer ersten Tagung 1973 in Hannover in das Präsidium gewählt:

Präsident der Generalsynode:

Oberstudiendirektor Martin Boyken, Hildesheim.

1. Vizepräsident der Generalsynode:

Propst Erich Warmers, Salzgitter-Bad,

2. Vizepräsident der Generalsynode:

Tierarzt Dr. Ludwig Blendinger, Nennslingen.

Beisitzer:

Prokurist Dr. jur. Hans Martin Bammel,
Wybelsum,
Frau Gertrud Osterloh, Kitzberg.

Ausschüsse der Generalsynode

Die 5. Generalsynode hat auf ihrer ersten Tagung 1973 in Hannover folgende Ausschüsse gewählt:

a) Finanzausschuß

Mitglieder:

Präses Dr. Erich Carus, Lübeck
Notar Rüdiger zu Castell, Hof/Saale
Rechtsanwalt Dr. Hans Ehlers, Hamburg
Pastor Siegfried Kauert, Malente
Oberlandeskirchenrat Hans-Peter Muus, Kiel
Ministerialrat Hans-Helmut Reese, Bückeberg
Dekan Klaus-Peter Schmid, Neu-Ulm
Oberlandeskirchenrat Dr. Werner Strietzel,
Hannover

Gerichtsreferendar Dirk Veldtrup, Hannover
Propst Erich Warmers, Salzgitter-Bad

b) Rechtsausschuß

Mitglieder:

Rechtsanwalt Dr. Hans Ehlers, Hamburg
Diakon Christian Frenzel, Wulsbüttel
Vorsitzender Richter am Landgericht
Dr. Horst Gehrman n, Lübeck
Rechtsanwalt Dr. Heinz Harm sen, Ahrensburg
Landessuperintendent Prof. Dr. Joachim Heubach,
Ratzeburg
Rechtsanwalt Peter Höffkes, Nürnberg-Fischbach
Oberlandeskirchenrat Jürgen Kaulitz, Wolfenbüttel
Vizepräsident Hans Philipp Meyer, Hannover
Oberkirchenrat Herbert Scholtyssek, Hamburg
Oberlandeskirchenrat Dr. Werner Strietzel,
Hannover

Kirchenleitung

Gemäß Artikel 12 a der Verfassung der Vereinigten Kirche in der Neufassung vom 10. November 1972 setzt sich die Kirchenleitung für die Wahlperiode der 5. Generalsynode wie folgt zusammen:

Leitender Bischof:

Bischof D. Hans-Otto Wölber, Hamburg

Stellvertreter des Leitenden Bischofs:

Landesbischof D. Hermann Dietzfelbinger,
München

Weiteres Mitglied der Bischofskonferenz:

Bischof Alfred Petersen, Schleswig

Präsident der Generalsynode:

Oberstudiendirektor Martin Boyken, Hildesheim

Von der Generalsynode gewählte Theologen:

Oberkirchenrat Hermann Greifenstein,
München
Vizepräsident Hans Philipp Meyer, Hannover

Von der Generalsynode gewählte Nichttheologen:

Oberstudiendirektor Friedrich-Wilhelm
Brumack, Schulensee bei Kiel
Rechtsanwalt Peter Höffkes, Nürnberg-Fischbach
Oberlandeskirchenrat Jürgen Kaulitz,
Wolfenbüttel
Dr. C. Erich Leverkus, Hamburg
Frau Ursula von Scheven, Stolzenau

Die Bischofskonferenz hat für Bischof Petersen gewählt:

als 1. Stellvertreter:

Oberlandeskirchenrat Jürgen Uhlhorn, Hannover

als 2. Stellvertreter:

Landesbischof Dr. Gerhard Heintze, Wolfenbüttel

Der Präsident der Generalsynode wird vertreten durch den 1. Vizepräsidenten:

Propst Erich Warmers, Salzgitter-Bad
oder

den 2. Vizepräsidenten:

Tierarzt Dr. Ludwig Blendinger, Nennslingen

Die Generalsynode hat zu Stellvertretern der von ihr gewählten Theologen — in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl — gewählt:

Propst Dr. Karl Hauschildt, Neumünster
Oberkirchenrat Herbert Scholtyssek, Hamburg

Die Generalsynode hat zu Stellvertretern der von ihr gewählten Nichttheologen — in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl — gewählt:

Oberschwester Hildegard Schulz, Niendorf
Vorsitzender Richter am Landgericht
Dr. Horst Gehrman n, Lübeck
Oberstudienrat i. R. Ulrich Ketz, Stadthagen

Bischofswahlausschuß

Die 5. Generalsynode hat auf ihrer 1. Tagung in Hannover am 14. Juni 1973 gemäß Artikel 10 a Absatz 2 der Verfassung der Vereinigten Kirche in der Neufassung vom 10. November 1972 (ABl. Bd. IV S. 94 f.) gewählt:

Fünf Mitglieder der Generalsynode, unter ihnen vier weltliche Mitglieder

als weltliche Mitglieder:

Oberstudiendirektor Friedrich-Wilhelm
Brumack, Schulensee bei Kiel
Rechtsanwalt Dr. Hans Ehlers, Hamburg
Oberlandeskirchenrat Jürgen Kaulitz,
Wolfenbüttel
Oberlandeskirchenrat Dr. Werner Strietzel,
Hannover

als geistliches Mitglied:

Rektor Pfarrer Karl-Heinz Neukamm,
Rummelsberg

Die Bischofskonferenz hat gewählt:

Landessuperintendent Andersen, Lüneburg
Oberkirchenrat Dr. Wolf, München

**Senat für Lehrfragen
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands**

Der Senat für Lehrfragen setzt sich nach § 7 des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 (ABl. Bd. I S. 55 ff.) wie folgt zusammen:

a) Leitender Bischof:

Bischof D. Hans-Otto Wölber, Hamburg

Vertreter:

Landesbischof Dietzfelbinger

b) Präsident der Generalsynode:

Oberstudiendirektor Martin Boyken, Hildesheim

Vertreter: 1. Vizepräsident der Generalsynode

Propst Erich Warmers, Salzgitter-Bad

c) Mitglied der Bischofskonferenz:

Oberlandeskirchenrat Uhlhorn

Vertreter:

Oberkirchenrat Dr. Wolf

d) Theologe im akademischen Lehramt:

Professor Dr. Wilhelm Andersen, Neuendettelsau

Vertreter: Landessuperintendent Professor Dr.

Joachim Heubach, Ratzeburg

e) Gemeindeglied weltlichen Standes:

Rechtsanwalt Dr. Heinz Harm sen, Ahrensburg

Vertreter: Oberstudienrat i. R. Ulrich Ketz,

Stadthagen

**Senat für Amtszucht
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands**

(Amtsperiode 1. Januar 1973 — 31. Dezember 1978)

Präsident des Landgerichts Dr. Eberhard Kuthning
— Vorsitzender —

3300 Braunschweig, Am Hasselteich 63

Präsident des Landgerichts Theodor Schmaltz

— rechtskundiger Beisitzer und stellv. Vorsitzender —
8580 Bayreuth, Karl-Muck-Straße 32/I

Richter am Oberlandesgericht
Dr. Christof Fleischmann
— rechtskundiger Beisitzer —
8500 Nürnberg, Tieckstraße 2

Dekan Kirchenrat Heinrich Bezzel
— geistlicher Beisitzer —
8800 Ansbach, Schaitberger Straße 8

Propst Gerhard Thomsen
— geistlicher Beisitzer —
2330 Eckernförde, Pferdemarkt 20a

Stellvertreter für die rechtskundigen Mitglieder:

Richter am Landgericht Kurt Thiemann
2400 Lübeck, Torneiweg 17a

Richter am Amtsgericht Rupprecht Bauer
3101 Groß Hehlen, Krugstraße 45

Richter am Oberlandesgericht Helmut Heuer
3000 Hannover 1, Marienstraße 51

Stellvertreter für die geistlichen Mitglieder:

Pastor Dr. Reinhold Graubner
3000 Hannover, Stresemann-Allee 34

Pastor Hans-Peter Martensen
2351 Stolpe, Dorfstraße 51

Pastor Manfred Meyer
2058 Lauenburg, Hohler Weg 31

Pfarrerbeisitzer: (gemäß § 97 Abs. 2 AZG)

Bayern:

Dekan Kirchenrat Heinrich Bezzel
8800 Ansbach, Schaitberger Straße 8
(Stellvertreter: Dekan Rudolf Meiser
8400 Regensburg, Pfarrgasse 5)

Braunschweig:

Propst Siegfried Stange
33 Braunschweig, An der Katharinenkirche 4
(Stellvertreter: Pfarrer Herbert Kruse
3380 Goslar, Obere Kirchstraße 4)

Hamburg:

Pastor Hans-Dietrich Schiel
2 Hamburg 63, Maienweg 270
(Stellvertreter: Pastor Dietrich Peters
2 Hamburg 39, Gryphiusstraße 8)

Hannover:

Pastor Günther Siedenschnur
3 Hannover-Ricklingen, Bangemannstraße 8
(Stellvertreter: Pastor Dr. Gerhard Wendebourg
3 Hannover-Döhren, Helmstedter Straße 1)

Lübeck:

Pastor Walter Ahrens
24 Lübeck, Am Stadtrand 21
(Stellvertreter: Pastor Helmut Stachel
24 Lübeck, Bunsenweg 6)

Schaumburg-Lippe:
Superintendent Paul Reinhardt
4961 Seggebruch über Stadthagen
(Stellvertreter: Pastor Karl-Hans Elges
4961 Sülbeck über Stadthagen)

Schleswig-Holstein:

Pastor Christian Schirren
2051 Brunstorf
(Stellvertreter: Pastor Helmut Kehring
2449 Landkirchen über Burg/Fehmarn)

Beamtenbeisitzer: (gemäß §§ 97 Abs. 2, 130, 132)

Bayern:

Oberkirchenanwalt Klaus-Dieter Otto
8800 Ansbach, Landeskirchenstelle
(Stellvertreter: Amtsrat Erich Zimmer
8000 München, Landeskirchenamt)

Braunschweig:

Landeskirchenrat Wilhelm Wandersleb
3340 Wolfenbüttel, Neuer Weg 88/90
(Stellvertreter:
Landeskirchenamtsrat Alfred Oetzmann
3340 Wolfenbüttel, Jahnstraße 63)

Hamburg:

Kirchenamtsrat Johannes Reumann
2000 Hamburg 11, Neue Burg 1
(Stellvertreter: Kirchenamtman Hans Struck
2000 Hamburg 63, Hummelsbütteler Kirchenweg 6)

Hannover:

Kirchenverwaltungsrat Alfred Otte
3000 Hannover, Rote Reihe 6
(Stellvertreter: Kirchenoberamtman Furcher
3250 Hameln/Weser, Osterwall 10)

Lübeck:

Oberlandeskirchenrat Horst Göldner
2400 Lübeck, Bäckerstraße 3—5
(Stellvertreter: Kirchenoberamtsrat Walter Freund
2400 Lübeck, Bäckerstraße 3—5)

Schaumburg-Lippe:

wie Hannover

Schleswig-Holstein:

Landeskirchenoberamtsrat Karl-Heinz Dinse
2300 Kiel, Dänische Straße 27/35
(Stellvertreter: Kirchenmusiker Harald Petersen
2000 Hamburg 70, Schädlerstraße 21)

VELKD:

Auf Grund eines Beschlusses der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche vom 25. Mai 1973 werden die Beamtenbeisitzer von Schleswig-Holstein auch für die Vereinigte Kirche berufen.

Lutherisches Kirchenamt

Regierungsoberinspektor Hans Kuhlmann wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1973 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenoberinspektor in das Lutherische Kirchenamt berufen.

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über das Religionspädagogische Zentrum.

Vom 9. April 1973. (KABl. S. 71)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern besteht ein Religionspädagogisches Zentrum in Heilsbronn.

(2) Das Zentrum gliedert sich in das Katechetische Amt und das Institut für Lehrerfortbildung.

§ 2

(1) Das Katechetische Amt hat die Aufgabe der Förderung der Religionspädagogik in Schule und Gemeinde, soweit nicht nach Abs. 2 das Institut für Lehrerfortbildung zuständig ist.

(2) Das Institut für Lehrerfortbildung hat die Aufgabe der religionspädagogischen Fortbildung von Lehrern aller Schularten.

§ 3

(1) Das Religionspädagogische Zentrum steht unter der Aufsicht des Landeskirchenrates.

(2) Die Leiter des Katechetischen Amtes und des Institutes für Lehrerfortbildung werden vom Landeskirchenrat ernannt. Sie unterstehen dem Landeskirchenrat unmittelbar und sind im übrigen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches selbständig.

(3) Die weiteren Mitarbeiter werden vom Landeskirchenrat bestellt.

(4) Zur Koordinierung der Aufgaben des Katechetischen Amtes und des Institutes für Lehrerfortbildung wird ein Ausschuß gebildet, der den Landeskirchenrat berät. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und Zuständigkeit des Ausschusses werden durch Verordnung getroffen.

§ 4

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juni 1973 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über die Errichtung eines Katechetischen Amtes vom 30. Oktober 1953 (KABl. S. 125),
2. die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1953 (KABl. S. 150).

München, den 9. April 1973

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD

Kirchengesetz über den Beitritt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Bayern“.

Vom 9. April 1973. (KABl. S. 71)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern tritt der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Bayern“ bei.

München, den 9. April 1973

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD

Zweite Rechtsverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Ausführung von § 66 der Kirchengemeindeordnung.

Vom 14. Mai 1973. (KABl. S. 87)

Auf Grund des § 66 Absätze 2 und 6 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 7. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 88) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Die Zuständigkeit des Landeskirchenamtes zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes über folgende Gegenstände wird auf den Kirchenkreisvorstand übertragen:

- a) entgeltlicher Erwerb und entgeltliche Veräußerung von unbebauten Grundstücken bis zum Wert von 5000,— DM, wenn die Grundstücke außerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegen und nicht Bau- oder Bauerwartungsland sind;
- b) Einräumung von Ansprüchen zur Verlegung von Leitungen, wenn die betroffenen Grundstücke außerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegen und nicht Bau- oder Bauerwartungsland sind;
- c) Einräumung von Dienstbarkeiten zur grundbuchlichen Sicherung der unter b) genannten Ansprüche;
- d) Erwerb von Rechten an fremden Grundstücken mit Ausnahme von grundstücksgleichen Rechten, Dauerwohnrechten und Dauernutzungsrechten;
- e) Verzicht auf öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gefälleleistungen oder ähnliche Abgaben und Aufgabe von grundbuchlichen Rechten in diesen Fällen;

f) Löschung von Hypotheken und Grundschulden an fremden Grundstücken, wenn ein Anspruch auf Löschung besteht.

(2) Treffen Genehmigungsbefugnisse des Landeskirchenamtes nach § 66 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 10, 11 und Abs. 2 KGO und des Kirchenkreisvorstandes nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung zusammen, so ist das Landeskirchenamt für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zuständig.

§ 2

Der Kirchenkreisvorstand bescheinigt bei seiner Genehmigung, daß die Voraussetzungen dieser Rechtsverordnung gegeben sind. In der Bescheinigung ist auf diese Rechtsverordnung Bezug zu nehmen. Damit gilt die Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes gegenüber Dritten als von der für die kirchenaufsichtliche Genehmigung zuständigen Stelle erteilt.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 14. Mai 1973

Das Landeskirchenamt

Dr. Frank

Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten in der Gerichtsbarkeit in Niedersachsen.

Vom 17. Mai 1973. (KABl. S. 97)

Am 1. Juli 1973 tritt das Niedersächsische Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten in der Gerichtsbarkeit vom 10. April 1973 (Nds. GVBl. S. 111) in Kraft. Für die Landeskirche und ihre Körperschaften sind die bisherigen Gebührenbefreiungen mit Ausnahme derer in Finanzgerichtssachen bestehen geblieben; zum Teil haben sich aber die Rechtsgrundlagen der in unserer Allgemeinen Verfügung vom 4. Mai 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 112) mitgeteilten Gebührenbefreiungen geändert.

Die Regelung des § 1 des Gesetzes tritt an die Stelle der bisherigen Gebührenbefreiungsvorschriften in den §§ 7 und 8 des Preußischen Gerichtskostengesetzes. Die Gebührenfreiheit gilt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Arbeitsgerichtssachen, Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Justizverwaltungssachen (auf Strafsachen und Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf Verwaltungsgerichts-, Finanzgerichts- und Sozialgerichtssachen ist sie nicht erstreckt). Die in Ziffer I. 1. unserer Allgemeinen Verfügung vom 4. Mai 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 112) dargestellte Einschränkung nach dem preußischen Recht, wonach die Gebührenbefreiung für die Landeskirche und ihre Körperschaften nur insoweit gilt, als die Einnahmen der Körperschaften ihre haushaltsmäßigen Ausgaben nicht übersteigen, ist entfallen.

In weiterer Ergänzung unserer Mitteilungen in der Allgemeinen Verfügung vom 4. Mai 1970 (Kirchl. Amtsblatt S. 112) weisen wir darauf hin, daß das Gesetz außer für die Landeskirche und ihre Körperschaften auch für die dem Diakonischen Werk angeschlossenen Anstalten, Heime und sonstigen karitativen Einrichtungen von Bedeutung ist: Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen und mild-

tätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, genießen die Befreiung von Gebühren nach der Kostenordnung und der Justizverwaltungskostenordnung (also in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Justizverwaltungssachen, z. B. auch in Landwirtschaftssachen und Hinterlegungssachen), nicht aber von Gebühren der streitigen Gerichtsbarkeit (§ 1 Abs. 2). Die Gebührenbefreiung nach den Absätzen 1 und 2 gelten ausdrücklich auch für die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren (§ 1 Abs. 3). Daher ermäßigen sich gemäß § 144 Abs. 3 der Kostenordnung um 80 v. H. die Gebühren der Notare, die z. B. beim Erwerb eines Grundstücks zum Bau oder zur Erweiterung einer kirchlichen oder karitativen Einrichtung, bei der Bestellung von Erbbaurechten zu den gleichen Zwecken oder bei der Bestellung von Grundpfandrechten zur Finanzierung von Umbaumaßnahmen an derartigen Einrichtungen anfallen.

Wir bringen in einem Auszug nachstehend die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes zum Abdruck.

Das Landeskirchenamt

Dr. Frank

Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten in der Gerichtsbarkeit.

Vom 10. April 1973

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren, welche die ordentlichen Gerichte in Zivilsachen, die Gerichte für Arbeitssachen, die Justizverwaltungsbehörden und die Behörden der Arbeitsgerichtsverwaltung erheben, sind befreit

1. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
2. Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse des öffentlichen Rechts, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
3. Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien und Forschungseinrichtungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben;
4. der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds, der Braunschweigische Vereinigte Kloster- und Studienfonds, die Braunschweig-Stiftung, der Domstrukturfonds Verden, der Hospitalfonds St. Benedikt in Lüneburg.

(2) Von der Zahlung der Gebühren nach der Kostenordnung und der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten sind Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen befreit, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamts (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

(3) Die Gebührenfreiheit nach den Absätzen 1 und 2 gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsge-

bühren, die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 ferner für die Gebühren der Gerichtsvollzieher.

§ 2

Stundung und Erlaß von Kosten

(1) Gerichtskosten und sonstige Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 der Justizbetriebsordnung vom 11. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 298) in der jeweils geltenden Fassung können gestundet werden, wenn ihre sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Dies gilt entsprechend für Kosten, die bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit sowie bei den Behörden der Gerichtsverwaltung dieser Gerichtszweige entstehen.

(2) Ansprüche der in Absatz 1 genannten Art können ganz oder zum Teil erlassen werden,

1. wenn es zur Förderung öffentlicher Zwecke geboten erscheint;
2. wenn die Einziehung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre;
3. wenn es sonst aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht.

Entsprechendes gilt für die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Beträge.

(3) Zuständig für die Entscheidung ist der Minister der Justiz, bei Kosten im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit der Sozialminister. Sie können diese Befugnis innerhalb ihres Geschäftsbereiches ganz oder teilweise oder für bestimmte Arten von Fällen auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 3

Übergangsvorschrift

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für solche Kosten, die nach seinem Inkrafttreten fällig werden.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

§ 5

Unberührt bleibendes Recht

Folgende Vorschriften, durch die in den Verfahren und Angelegenheiten vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen sowie in Justizverwaltungsangelegenheiten und in Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsverwaltung Kosten- oder Gebührenfreiheit gewährt wird, bleiben aufrechterhalten:

- 1.—9. ...;
10. § 3 des preußischen Gesetzes, betreffend den Austritt aus den Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, vom 30. November 1920 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 361);
- 11.—21. ...;
22. Artikel 17 Abs. 1 des Vertrages des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955 (Gesetz vom 18. April 1955 — Nieders. GVBl. Sb. I S. 369 —);
- 23.—30. ...

§ 6

Außerkräfttreten bisherigen Rechts

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits früher außer Kraft getreten sind:

1. Das Preußische Gerichtskostengesetz vom 28. Oktober 1922, vom 25. Juni 1895 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 215);
- 2.—3. ...;
4. das Braunschweigische Kostengesetz für Gerichte und Notare vom 8. Dezember 1923 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 462);
- (2) ...;
- (3) ...

Richtlinien für die Vergabe von Miet- und Dienstwohnungen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter.

Vom 15. März 1973. (KGVB. S. 119)

A. Mietwohnungen für kirchliche Mitarbeiter

- I. Soweit es wegen Wohnraum Mangels am Dienstort und seiner näheren Umgebung erforderlich ist, können die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Körperschaften im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Wohnraum für kirchliche Mitarbeiter errichten bzw. kaufen. Das Anmieten durch die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Körperschaften soll die Ausnahme sein. Die besonderen Vorschriften über hierfür erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.
- II. Die für die Errichtung, den Kauf oder die Miete von Wohnraum aufzuwendenden Beträge müssen angemessen sein. Bei der Vergabe des Wohnraumes ist darauf zu achten, daß die Größe des Wohnraumes in angemessenem Verhältnis zur Dienststellung und Größe der Familie des Mitarbeiters steht. Als angemessen ist in der Regel anzusehen für:
 - Alleinstehende: Wohnraum von 40 qm,
 - für Haushalte mit zwei Familienmitgliedern Wohnraum von 50 qm,
 - für Haushalte mit drei Familienmitgliedern Wohnraum von 65 qm,
 - für Haushalte mit vier Familienmitgliedern Wohnraum von 80 qm,
 - bei größeren Haushalten zuzüglich 10 qm für jedes weitere Familienmitglied.
 Bei der Wohnraumberechnung bleiben Nebenräume, Flure, Dielen, Speisekammern, Bade-, Wasch- und Duschräume, Toiletten, Besenkammern und sonstige Abstellräume außer Ansatz.
- III. Kircheneigene Wohnungen sind in erster Linie kirchlichen Mitarbeitern zur Nutzung zu überlassen. Bei der Zuteilung sind neben der Dringlichkeit der Unterbringungsfälle auch die Familien- und Einkommensverhältnisse der unterzubringenden Mitarbeiter zu berücksichtigen.
- IV. Die von den kirchlichen Mitarbeitern zu erhebende Miete ist nach der ortsüblichen Miete für Wohnraum vergleichbarer Lage und Ausstattung zu berechnen, soll jedoch für die Bediensteten der Gruppe I (kirchliche Mitarbeiter mit einem Einkommen im Sinne von § 25 des 2. Wohnungsbaugesetzes in der jeweils geltenden Fas-

sung) folgende Höchstbeträge pro qm nicht übersteigen:

	Wohnung mit normaler Ausstattung (Bad)	Wohnung mit Sammelheizung und Bad	Wohnung mit Sammelheizung, Bad und Fahrstuhl
Wenn die Wohnung bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist:	2,85	3,15	3,40
wenn die Wohnung nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist:	3,55	3,95	4,20

Für Bedienstete der Gruppe II (kirchliche Mitarbeiter, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 Wohnungsbaugesetz in der jeweils geltenden Fassung übersteigt) können höhere Mietsätze festgesetzt werden.

Bei angemieteten Wohnungen ist für Bedienstete der Gruppe II in der Regel der an den Vermieter zu zahlende Mietzins zuzüglich etwaiger Umlagen, Zuschläge usw. als Mietwert anzusetzen. Der Mietzins soll jedoch bei Bediensteten der Gruppe I und II einen Betrag in Höhe von 20 v. H. des Bruttoeinkommens des Mitarbeiters aus seinem kirchlichen Dienstverhältnis nicht überschreiten.

Als Bruttoeinkommen gelten das Grundgehalt bzw. die Grundvergütung, Amts- und Stellenzulagen, Ausgleichszahlungen, der Ortszuschlag, sonstige Zahlungen zum Grundgehalt bzw. zur Grundvergütung und zum Ortszuschlag sowie Kinderzuschläge. Von dem Einkommen der kirchlichen Angestellten und Arbeiter sind die Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie zur zusätzlichen Altersversorgung abzusetzen. Hat neben dem Mitarbeiter auch sein Ehegatte Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit, so ist das gesamte Bruttoeinkommen der Ehegatten zugrunde zu legen. Einkommen mitverdienender Ehegatten unter 300,— DM je Monat bleiben unberücksichtigt.

Ob ein kirchlicher Bediensteter der Gruppe I und II (§ 25 Wohnungsbaugesetz) zuzuordnen ist, ist nicht nur im Zeitpunkt des Einzugs in eine Wohnung festzusetzen, sondern in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Für die Anhebung der Miete gilt folgendes:

Nach der Neufestsetzung der Miete befragen die hausverwaltenden Behörden die Mieter, ob sie freiwillig bereit sind, einer Mietanhebung auf den neuen Satz des örtlichen Mietwertes zuzustimmen. Dies ist jedoch nur dann zulässig, wenn der bisherige Mietzins seit einem Jahr unverändert fortbesteht und der angestrebte Mietzins die üblichen Entgelte, die in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden für die Vermietung von Räumen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage gezahlt werden, nicht übersteigt. Hiervon ist abzusehen, soweit und solange eine Erhöhung durch eine Vereinbarung mit dem Mieter ausgeschlossen ist.

Das Erhöhungsverlangen ist dem Mieter gegenüber schriftlich unter Angabe der das Erhö-

hungsverlangen rechtfertigenden Gründe geltend zu machen. Stimmt der Mieter zu, so kann der erhöhte Mietzins erst mit Ablauf der für das Mietverhältnis bei Erhebung des Anspruchs geltenden Kündigungsfrist gefordert werden.

Stimmt der Mieter nicht binnen sechs Wochen zu, so muß der Mieter von der hausverwaltenden Stelle innerhalb von weiteren drei Monaten auf Erteilung der Zustimmung verklagt werden. Die Klage ist vor dem Amtsgericht zu erheben, in dessen Bezirk sich der Wohnraum befindet. Wie die hausverwaltende Behörde nach Festsetzung des neuen Mietwertes zu verfahren hat, regelt sich im einzelnen nach § 3 Absatz 1 bis 5 des Gesetzes über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum vom 25. November 1971 (BGBl. I, S. 1839 ff. — vgl. Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 18. Januar 1972 — Az.: 2731 — 72 — XIII).

V. In den Mietvertrag der kirchlichen Körperschaft mit dem Mitarbeiter ist folgende Klausel aufzunehmen:

„Das Mietverhältnis endet mit dem Ausscheiden des Mieters aus dem jeweiligen kirchlichen Dienstverhältnis. Steht in diesem Falle der automatische Beendigung des Mietverhältnisses ein gesetzliches Hindernis im Wege, so wird das Mietverhältnis zum nächsten gesetzlich zulässigen Zeitpunkt gekündigt. Bis zur Räumung der Wohnung, zu der der Mieter in diesem Falle sofort verpflichtet ist, bleiben seine Pflichten nach dem früheren Mietvertrag bestehen. Er hat statt der bisherigen Miete eine Nutzungsentschädigung in Höhe der ortsüblichen Miete, mindestens in Höhe der von der Vermieterin aufzubringenden Miete zu zahlen.“

VI. Mietbeihilfen dürfen nicht gewährt werden. Es bleibt kirchlichen Mitarbeitern jedoch unbenommen, Miet- oder Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I 1970 S. 1637) zu beantragen. Gegebenenfalls sind kirchliche Mitarbeiter auf die hiernach gebotenen Möglichkeiten hinzuweisen.

B. Dienstwohnung

I. Auf die Dienstwohnungen findet die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 16. Februar 1970 über die Bundesdienstwohnung (Dienstwohnungsvorschriften — DWV) — GWBl. 1970 S. 99 — (vgl. Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1971, S. 99) entsprechende Anwendung. Für hauptamtliche Angestellte und Arbeiter sind insbesondere §§ 36 ff. DWV zu beachten.

II. Dienstwohnungen dürfen kirchlichen Mitarbeitern nur dann zugewiesen werden, wenn diese aus dienstlichen Gründen auch außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit am Ort der Dienstleistung oder in unmittelbarer Nähe von diesem erreichbar sein müssen. Maßstab für die Entscheidung der Frage, ob eine Wohnung als Dienstwohnung oder als Mietwohnung vergeben wird, kann nur die dienstliche Notwendigkeit sein. Die Voraussetzung für die Einräumung einer Dienstwohnung ist in der Regel erfüllt bei Hauswarten, Kirchendienern, Kraftfahrern, Gemeindegewerkschaften und Mitarbeitern mit ähnlichen Funktionen. Als Mitarbeiter mit ähnlichen Funktionen können im allgemeinen angesehen werden:

a) Küster, Hausmeister, Amtsmeister, Betriebsmeister,

- b) Friedhofswärter und ggf. Friedhofsverwalter,
- c) Heimleiter und Hausdamen, lfd. Mitarbeiter im Wirtschafts- und Küchendienst,
- d) Gemeindeschwestern,
- e) Kindergartenleiterinnen,
- f) Sozialarbeiter, die auf Grund fürsorgerischer Tätigkeit jederzeit erreichbar sein müssen.

Die Voraussetzung für die Einräumung einer Dienstwohnung ist in der Regel nicht erfüllt bei folgenden Mitarbeitergruppen:

- a) Verwaltungsangestellte und -beamte,
- b) Kirchenmusiker,
- c) Lehrkräfte für Religionsgespräche,
- d) Pflegehelferinnen, Pfleger(innen),
- e) Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen, Helferinnen.

Wohnungen dürfen nicht deshalb als Dienstwohnung eingeräumt werden, weil die zu erhebende Dienstwohnungsvergütung niedriger ist als der Mietwert der Wohnung und die zu zahlende Miete. Aber auch sonstige Gründe nichtdienstlicher Art stellen keine Begründung für die Einräumung einer Wohnung als Dienstwohnung dar. In diesen Fällen ist nur eine Vermietung zulässig.

Sind die Voraussetzungen für die Vergabe von Wohnungen als Dienstwohnungen nicht oder nicht mehr erfüllt, ist die Umwandlung in Mietwohnungen spätestens beim nächsten Wechsel des Wohnungsinhabers vorzunehmen. In allen Fällen ist regelmäßig der Mietwert der Wohnungen nachzuprüfen.

- III. § 7 Ziff. 3, 9 und 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 16. Februar 1973 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1973, S. 85) ist zu beachten. Bei der Anwendung des § 10 Abs. 2 DWV ist nach Abschnitt A/II dieser Richtlinien zu verfahren. Die in § 19 Absatz 1 DWV genannten „Baufachlichen Bestimmungen“ finden keine Anwendung.
- IV. Werden nebenberuflichen Angestellten oder Arbeitern Dienstwohnungen eingeräumt, so finden die Vorschriften für hauptberufliche Angestellte sinngemäß Anwendung.
- V. Über die Übergabe von Dienstwohnungen ist jeweils eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.
- VI. Bei der Einräumung einer Dienstwohnung ist von den Dienstbezügen des Inhabers die Dienstwohnungsvergütung einzubehalten. Die Festsetzung und Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung

(§§ 12, 13 und 14 DWV) obliegt der für die Einbehaltung der gesetzlichen Abzüge zuständigen Stelle. Für Dienstwohnungen ist zur Ermittlung der örtlichen Mietwerte in dem schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche nach den Runderrlassen des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung betr. „Berechnung der örtlichen Mietwerte für Dienst- und Mietwohnungen in Alt- und Neubauten“ (vgl. Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1972, S. 143; Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 28. Mai 1972 — Az.: 3550 — 72 — XIII/B 1) zu verfahren.

In dem staatlich zu Hamburg gehörenden Teil der Landeskirche ist der örtliche Mietwert von Dienstwohnungen gemäß den jeweils geltenden Richtlinien der Freien und Hansestadt Hamburg zu ermitteln und festzustellen.

Der Höchstbetrag der Dienstwohnungsvergütung richtet sich nach der jeweils gelten Verwaltungsanordnung über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter (vgl. Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1971, S. 167, 1972 S. 26). Das unentgeltliche Einräumen einer Dienstwohnung ist unzulässig.

- VII. Die Untervermietung von Dienstwohnungen nebst Zubehör ist nur mit Zustimmung der hausverwaltenden Stelle zulässig. Die hausverwaltende Stelle hat die Höhe der Untermiete festzusetzen. Der Untermieter zahlt die Miete für den von ihm bewohnten Teil der Dienstwohnung an den Dienstwohnungsinhaber, dem die Dienstwohnungsvergütung in ihrem gesamten Umfang von seinen Dienstbezügen in Abzug gebracht wird. Die untervermieteten Räume bleiben Bestandteil der Dienstwohnung.

C. Schlußbestimmungen

- I. Die Rundverfügung vom 3. März 1967 — Az.: 3550 — 67 — X/7 — (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1971, S. 106) wird aufgehoben. Abschnitt C und D der Richtlinien über Wohnungsfürsorgemaßnahmen in der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche vom 6. Dezember 1965 in der Fassung vom 25. Februar 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1971, S. 95—97) und vom 25. November 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1972, S. 4) treten außer Kraft.
- II. Die Richtlinien treten mit der Verkündung in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Blaschke

b) Gemeindedienst

Unterricht in Ethik gemäß Art. 137 Abs. 2 Bayerische Verfassung.

Vom 29. März 1973. (KABl. S. 72)

Aus der Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an alle Gymnasien in Bayern vom 5. März 1973, die den Unterricht in Ethik gemäß Art. 137 Abs. 2 BV betrifft, geben wir nachstehend die Abschnitte zur Kenntnis, die den Religionsunterricht tangieren:

„a) Einführung

Im Zuge der schrittweisen Einrichtung des Ethik-Unterrichts wird am 1. August 1973 wie folgt verfahren:

- 1. An den Gymnasien mit herkömmlicher Oberstufe wird vom Schuljahr 1973/74 an der Unterricht in Ethik in den Jahrgangsstufen 11—13 allgemein eingerichtet.

2. An den Gymnasien, die mit der Durchführung des Versuchs zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe als Kollegstufe bzw. als Studienstufe beauftragt sind, beginnt die Einführung mit dem Jahrgang, der im Schuljahr 1973/74 in die 11. Jahrgangsstufe eintritt.

3. Im Bereich der gymnasialen Unter- und Mittelstufe (Jahrgangsstufe 5—10) wird die Phase der Erprobung der Lehrpläne zunächst bis 1. August 1975 fortgesetzt. Schulen, die sich im Schuljahr 1973/74 bzw. 1974/75 an der Erprobung der Lehrpläne beteiligen wollen, melden dies bis spätestens 15. Juni des jeweiligen Schuljahrs unter Angabe des für die Erteilung des Unterrichts vorgesehenen Lehrers dem Staatsministerium. Vor Antragstellung ist die Stellungnahme des Elternbeirats einzuholen. Das Staatsministerium behält sich vor, aus diesen Schulen eine Auswahl zu treffen oder von sich aus Schulen aufzufordern, sich an der Erprobung der Lehrpläne zu beteiligen. An Schulen, an denen die Erprobung der Lehrpläne des Ethik-Unterrichts in der Unter- und Mittelstufe durchgeführt wird, ist der Unterricht auch in der Unter- und Mittelstufe ordentliches Lehrfach. Buchstabe b) dieses Schreibens gilt entsprechend.

b) Besuch des Ethik-Unterrichts

Der Besuch des Ethik-Unterrichts ist für alle Schüler verpflichtend, die nicht am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teilnehmen bzw. keiner Konfession angehören. Unter Religionsunterricht ist dabei gemäß Art. 136 Abs. 2 BV der als ordentliches Lehrfach an den Schulen eingerichtete Religionsunterricht zu verstehen, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft erteilt wird. Folgende kleinere Religionsgemeinschaften haben das Recht, einen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach außerschulisch einzurichten: die israelitische Kultusgemeinde, die altkatholische Kirche und die russisch-orthodoxe Kirche. Schüler, die den genannten Religionsgemeinschaften angehören und den Nachweis erbringen, daß sie am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teilnehmen, erhalten im Fach Religionslehre eine Note und sind nicht verpflichtet, am Unterricht in Ethik teilzunehmen. Demgegenüber sind Glaubensunterweisungen von Religionsgemeinschaften, die nicht als Religionsunterricht im Sinne von Art. 136 Abs. 2 BV eingerichtet sind, kein ordentliches Lehrfach. Sie können in Schulzeugnissen in der Rubrik „Religionsunterricht“ nicht benotet werden; die Teilnahme an ihnen unterliegt keiner Kontrolle durch die Schule und entbindet nicht von der Verpflichtung, den Ethik-Unterricht zu besuchen.

c) Kursbildung

Bei Bedarf sind Ethikgruppen zu bilden, die von Parallelklassen sowie von 2 aufeinanderfolgenden Jahrgängen gebildet werden. Auch die Zusammenfassung von Schülern benachbarter Gymnasien und Fachoberschulen zu einer Ethik-Gruppe ist zulässig. Aus schulorganisatorischen Gründen ist für die Bildung einer Ethik-Gruppe eine Mindestzahl von 8 Schülern Voraussetzung. Ethik-Unterricht kann **in gleicher Weise** aus Lehrermangel gekürzt werden und notfalls entfallen wie andere **Pflichtfächer**. Die Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Direktors.

Ist an einer Schule Religionsunterricht und Ethik-Unterricht eingerichtet, so fällt nicht der Unterricht des einen Faches aus, wenn das andere zeitweise nicht erteilt werden kann. Beide Unterrichtsfächer sind selbständige Vorrückungsfächer, die vom Ausfallen des anderen Unterrichtsfachs nicht berührt werden.

d) Lehrkräfte

Der Unterricht in Ethik ist **kein** weltanschaulich gebundenes Fach (vgl. Leitziel des Lehrplans gemäß KMB vom 4. Juli 1972 KMBL S. 730). Ein besonderer Schutz nach den Bestimmungen in Art. 136 Abs. 3 BV oder Art. 7 Abs. 3 GG für den Religionsunterricht, die auf den Grundsatz der Glaubensfreiheit (Art. 107 BV, Art. 4 Abs. 1 GG) zurückgehen, besteht deshalb für die Lehrer dieses Faches nicht. Das beamtenrechtliche Weisungsrecht des Dienstvorgesetzten (Art. 64 Abs. 2 BayBG) gilt somit auch hinsichtlich der Erteilung des Ethik-Unterrichts. Der Direktor der Schule wird jedoch zunächst — soweit der Eignung nach möglich — auf freiwillige Meldungen zurückgreifen und im übrigen darauf achten, daß er Lehrkräfte auswählt, die sich ihrer Ausbildung und ihrem bisherigen schulischen Einsatz nach für die Aufgabe eignen. Die Fachaufsicht übt der Direktor unmittelbar aus; ein Fachbetreuer gemäß § 19 DO wird zunächst nicht ernannt.

Religionslehrer sollen in der Regel den Ethik-Unterricht nicht erteilen. Der Unterricht in Ethik wird im allgemeinen von hauptamtlichen, hauptberuflichen und nebenamtlichen Lehrkräften erteilt, welche die beiden Lehramtsprüfungen abgelegt haben. Die Einstellung nebenberuflicher Lehrkräfte bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium, wobei im Auftrag die Eignung der vorgesehenen Lehrkraft eingehend zu begründen ist.“

München den 29. März 1973

I. A.: Maser

c) Personalrecht

Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Änderung der Ordnung für die theologischen Prüfungen vom 30. April 1965 in der Fassung vom 22. August 1969.

Vom 9. April 1973. (KGVB1. S. 117)

§ 1

Die Ordnung für die theologischen Prüfungen vom 30. April 1965 wird wie folgt geändert:

(1) § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abhandlung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten dem Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt abzuliefern. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Aufgabe. Sie wird durch Abgabe bei einem Postamt gewahrt. Wird die Frist versäumt, so gilt die Zulassung zur Prüfung als erloschen, wovon dem zu Prüfenden Mitteilung gemacht wird. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einer durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krank-

heit, kann der Vorsitzende des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes eine angemessene Fristverlängerung gewähren.“

(2) In § 14 Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 9. April 1973

Die Kirchenleitung

Dr. Fr. Hübner

Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten des Predigtamtes.

Vom 3. Mai 1973. (KG-VBl. S. 155)

Auf Grund von Artikel 103 der Rechtsordnung wird in Ausführung von § 20 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 29. Oktober 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 255) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist es, den Kandidaten in praktischer Ausbildung und wissenschaftlicher Fortbildung auf den Dienst als Pastor in der evangelisch-lutherischen Kirche vorzubereiten.

(2) Durch die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst tritt der Kandidat in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche. Es ist ein Dienstverhältnis auf Widerruf.

(3) Während des Vorbereitungsdienstes führt der Kandidat die Amtsbezeichnung Kandidat des Predigtamtes.

§ 2

(1) Zur Begründung des Dienstverhältnisses bedarf es einer Ernennung. Diese erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde soll enthalten:

- a) die Worte „unter Berufung in das Dienstverhältnis auf Widerruf“ und
- b) die vorgesehene Amtsbezeichnung.

(2) Die Ernennung wird zu dem in der Ernennungsurkunde angegebenen Zeitpunkt wirksam. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt soll nicht erfolgen.

§ 3

(1) Der Kandidat ist verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten und die Anweisungen für seinen Dienst im Rahmen der Ausbildung zu befolgen. § 35 des Pfarrergesetzes findet entsprechende Anwendung. Der Kandidat hat sich so zu verhalten, wie es seiner dienstlichen Stellung entspricht.

(2) Der Kandidat ist in Anlehnung an die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 des Pfarrergesetzes zu verpflichten. § 19 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Bei der Ausübung pfarramtlicher Tätigkeiten gelten die §§ 33 und 34 des Pfarrergesetzes sinngemäß.

(3) Für die Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung finden die für Pastoren geltenden Regelungen entsprechende Anwendung. Die Genehmigung erteilt das Landeskirchenamt.

§ 4

(1) Der Kandidat erhält vom Tage seiner Ernennung an einen Unterhaltszuschuß. Die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe des Unterhaltszuschusses bestimmen sich nach den für Bundesbeamte im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes jeweils geltenden Vorschriften. Daneben wird Kinderzuschlag nach den Bestimmungen des Kirchenbesoldungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung gewährt.

(2) Der Kandidat erhält Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie sonstige Zuwendungen unter entsprechender Anwendung der für Geistliche geltenden Bestimmungen. Für die Gewährung von Unterstützungen gelten die entsprechenden Vorschriften für Geistliche.

§ 5

(1) Kandidaten erhalten für einen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes angeordneten oder anerkannten Umzug Umzugskostenvergütung unter Anwendung des Bundesumzugskostengesetzes mit Ausnahme seines § 15 und der dazu erlassenen Verordnung.

(2) Nimmt der Kandidat während der Ausbildung unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft und Verpflegung nicht in Anspruch, so wird ein finanzieller Ausgleich nicht gewährt. Bei Ausbildungsabschnitten oder Veranstaltungen im Predigerseminar in Preetz werden abweichend von den §§ 4 und 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes nur amtliche Unterkunft und Verpflegung gewährt. Ein Trennungsgeld wird nicht gewährt.

(3) Die Kandidaten erhalten Fahrkostenerstattungen bei Dienstreisen im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung sowie bei Antritt und Beendigung des jeweiligen Ausbildungsabschnittes. Dabei werden bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Fahrkosten (2. Klasse), bei Benutzung eines privateigenen Pkw die nach der Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst geltenden Beträge erstattet. Bei der Mitnahme anderer Dienstreisender im privateigenen Pkw wird eine Mitnahmeentschädigung nach den Sätzen der Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst gewährt. Das Landeskirchenamt kann in Ausnahmefällen weitergehende Erstattungen bis zur vollen Anwendung der für Pastoren der Besoldungsgruppe A 13 geltenden Bestimmungen zulassen. Die landeskirchliche Reisekostenregelung für Teilnehmer an Lehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen vom 12. Juli 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 169) findet keine Anwendung.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 3 zu treffenden Entscheidungen sowie die Anordnung von Dienstreisen obliegen dem Landeskirchenamt.

§ 6

Der Kandidat soll seine Wohnung so nehmen, daß der Vorbereitungsdienst nicht beeinträchtigt wird.

§ 7

Für den Erholungsurlaub sind die für Pastoren jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 8

Dem Kandidaten wird Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der für Pastoren jeweils geltenden Vorschriften gewährt. Bei der Bemessung eines Unterhaltsbeitrages sind hierbei die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die der Kandidat bei der Ernennung zum Hilfsgeistlichen zuerst erhalten hätte.

§ 9

(1) Fügt der Kandidat der Landeskirche oder einem anderen kirchlichen Rechtsträger in Ausübung des Dienstes schuldhaft einen Schaden zu, so gilt für seine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz § 58 des Pfarrergesetzes in Verbindung mit Art. I Ziff. 4 des Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 8. November 1963 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 51) entsprechend.

(2) Für den Übergang gesetzlicher Schadenersatzansprüche im Falle der Tötung oder Körperverletzung findet § 87 a des Bundesbeamtengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 10

Für die Führung der Personalakten und die Akteneinsicht sind die für die Pastoren geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 11

(1) Das Dienstverhältnis des Kandidaten endet mit dem Tage, an dem ihm das Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung bekanntgemacht wird.

(2) Besteht ein Kandidat die Zweite theologische Prüfung nicht, so endet das Dienstverhältnis an dem Tage, an dem ihm bekanntgemacht wird, daß er zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird.

§ 12

(1) Das Dienstverhältnis endet vorzeitig durch Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst in den Fällen der §§ 17 und 18 des Kirchengesetzes über

die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Kandidat kann die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst, auch ohne Angabe von Gründen, beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben.

(3) Die Folgen der Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst ergeben sich aus § 19 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in der jeweils geltenden Fassung. Über eine Wiederverwendung im Vorbereitungsdienst entscheidet die Kirchenleitung.

§ 13

Über die Entlassung wird eine Urkunde ausgestellt, in der der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses anzugeben ist.

§ 14

Der Kandidat kann letztinstanzliche Entscheidungen, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, gerichtlich nachprüfen lassen. Für Klagen, mit denen vermögensrechtliche Ansprüche aus Vorschriften dieser Verordnung hergeleitet werden, sind die staatlichen Verwaltungsgerichte nach Maßgabe der §§ 126 und 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (BGBl. S. 667) in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1973 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter vom 17. Dezember 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1966, S. 3) in der zur Zeit geltenden Fassung, soweit sie die Kandidaten des Predigtamtes betrifft, außer Kraft.

Die Kirchenleitung

In Vertretung:
Petersen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

Vom 5. April 1973. (KABl. Hannover S. 81)

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in

Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971 (Kirchl. Amtsbl. 1971 S. 6) wird bekanntgegeben, daß der Vertrag am 1. Februar 1971 in Kraft getreten ist.

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:
Dr. Wiese

VIII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

b) Personalmeldungen

Die II. Generalsynode

Die Generalsynode zählt 31 Mitglieder. Davon sind zehn gewählte Synodale aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, sieben aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und sechs aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Acht weitere Mitglieder wurden berufen. Das Präsidium der Generalsynode setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident:

Oberingenieur Kurt Domsch (Neustadt/Sachsen)

1. Stellvertreter:

Dozent Dr. Joachim Wiebering (Leipzig)

2. Stellvertreter:

Medizinalrat Dr. Ernst-Wilhelm A be ß er
(Arnstadt)

Beisitzer:

Jutta Keppler (Dornburg/Saale)
Pastorin Irene Koenig (Dresden)
Buchhändlerin Susanne Hein (Rostock)
Studiendirektor Dr. Christoph Wetzel (Leipzig)

Leitender Bischof und Bischofskonferenz

Leitender Bischof:

Landesbischof D. Ingo Braecklein (Eisenach)

Stellvertreter des Leitenden Bischofs:

Landesbischof Dr. Heinrich Rathke (Schwerin)
Landesbischof Dr. Johannes Hempel (Dresden)

Kirchenleitung

Gehorene Mitglieder:

Der Leitende Bischof:
Landesbischof D. Ingo Braecklein,
Stellvertreter:
Landesbischof Dr. Heinrich Rathke,
Synodalpräsident:
Oberingenieur Kurt Domsch.

Gewählte Mitglieder:

Landeskirchenratspräsident
Dr. Kurt Johannes (Dresden)
Kreiskatechet Jürgen Walter (Parchim)
Superintendent Werner Leich (Lobenstein)
Professor D. Heinz Wagner (Markkleeberg)

c) Aus den Gliedkirchen

aa) Verfassungs- und Organisationsrecht

Kirchengesetz vom 5. November 1972 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 20. März 1969 über die Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 5. November 1972. (KABl. 1973, Nr. 2 S. 10)

Artikel I

§ 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes vom 20. März 1969 über die Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs — Kirchliches Amtsblatt 1969 Nr. 5/6 Seite 23 — erhält folgende Fassung:

(1) Kirchenältester kann nur werden, wer

- a) wahlberechtigt ist,
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- c) sich am Leben der Kirchengemeinde beteiligt hat und seit mindestens einem Jahre der Kirche angehört,
- d) bereit ist, das Gelübde der Kirchenältesten abzugeben.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 5. November 1972

Rathke

Landesbischof

als

Vorsitzender der Kirchenleitung

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode.

Vom 6. April 1973. (ABl. S. A 33)

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens hat über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode, zugleich zur Ausführung von § 19 Absatz 6 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der Fassung vom 8. Februar 1972 (Amtsblatt Seite A 53 unter II Nr. 19), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) In die Landessynode gewählt werden kann nur, wer nach § 21 der Kirchenverfassung wählbar ist und in einem ordnungsgemäßen Wahlvorschlag zur Wahl vorgeschlagen wird.

(2) In dem Wahlvorschlag ist der Vorzuschlagende mit Familienname, Rufname, Geburtsdatum, erlerntem und ausgeübtem Beruf, Anschrift und etwaigen weiteren von der Kirchenleitung zu bestimmenden Angaben zu nennen. Auch ist ausdrücklich anzugeben, ob der Genannte zur Wahl als Geistlicher oder zur Wahl als Laie vorgeschlagen wird.

(3) Der Wahlvorschlag ist von mindestens dreißig nach § 19 Absatz 3 der Kirchenverfassung Wahlberechtigten mit Familienname, Rufname und Anschriftenangabe zu unterschreiben. Auch haben die unterzeichnenden Wahlberechtigten die Kirchengemeinde mit anzugeben, der sie angehören.

(4) Der Wahlvorschlag muß spätestens drei Wochen vor dem Wahltage bei derjenigen Stelle eingegangen sein, die in der nach § 19 Absatz 8 der Kirchenverfassung von der Kirchenleitung zu treffenden Regelung bezeichnet wird.

(5) Dem Wahlvorschlag ist eine vom Vorgeschlagenen zu unterzeichnende schriftliche Erklärung beizufügen, in welcher der Vorgeschlagene seine Wählbarkeit und außerdem versichert, daß er die Wahl anzunehmen und das in § 22 Absatz 1 der Kirchenverfassung vorgesehene Gelübde abzulegen bereit ist.

§ 2

(1) Wer zur Wahl als Geistlicher vorgeschlagen wird, muß am Wahltage dem geistlichen Stand angehören und darf nicht älter als 68 Jahre sein.

(2) Zum geistlichen Stand im Sinne von § 21 Absatz 1 der Kirchenverfassung gehören vom Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung an alle Theologen und Theologinnen sowie alle Männer und Frauen, die auf Grund besonderer Kirchengesetze zum geistlichen Dienst ordiniert worden sind.

§ 3

(1) Wer zur Wahl als Laie vorgeschlagen wird, darf nicht dem geistlichen Stand angehören.

(2) Die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher im Sinne von § 21 Absatz 1 der Kirchenverfassung muß der als Laie Vorgeschlagene am Wahltage besitzen.

§ 4

(1) Über die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder entscheidet die Landessynode.

(2) Solange die Ungültigkeit einer Wahl nicht von der Landessynode beschlossen ist, hat der Gewählte Sitz und Stimme. An der Abstimmung über die Gültigkeit seiner Wahl hat er nicht teilzunehmen.

§ 5

(1) Mitglieder der Landessynode, die nach Eintritt in die Landessynode eine der gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Mitgliedschaft in der Landessynode verlieren, scheidern mit dem Tage des Wegfalls der Voraussetzungen aus der Landessynode aus.

(2) Der Verlust der Mitgliedschaft in der Landessynode tritt außer in den in §§ 6 und 7 dieses Kirchengesetzes genannten Fällen insbesondere ein:

- a) bei Verweigerung des nach § 22 Absatz 1 der Kirchenverfassung abzulegenden Gelübdes,
- b) bei Ernennung des Synodalen zum ordentlichen Mitglied des Landeskirchenamtes am Tage seiner Verpflichtung,
- c) beim Ausscheiden aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens am Tage des Ausscheidens und
- d) bei Wegzug aus dem Gebiete der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens am Tage des Wegzuges.

§ 6

(1) Wer als Geistlicher gewählt oder berufen ist, scheidet aus der Landessynode an dem Tage aus, von dem an er nicht mehr dem in § 21 Absatz 1 Ziffer 1 der Kirchenverfassung genannten Personenkreis angehört, bei Übernahme eines geistlichen Amtes außerhalb des Bereiches der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens am Tage der Übernahme dieses Amtes.

(2) Wer als Laie gewählt oder berufen ist, scheidet aus der Landessynode an dem Tage aus, von dem an er dem geistlichen Stand angehört (vergleiche hierzu § 2 Abs. 2 dieses Kirchengesetzes).

(3) In die Landessynode berufene Superintendenten verlieren die Mitgliedschaft in der Landessynode an dem Tage, an welchem sie aus dem Superintendentenamt ausscheiden.

§ 7

(1) Legt ein Mitglied der Landessynode sein Mandat freiwillig nieder, so hat er dies in einer an den Präsidenten der Landessynode zu richtenden schriftlichen Mitteilung zu erklären.

(2) Mit dem Eingang der Niederlegungserklärung beim Präsidenten der Landessynode verliert der Erklärende seine Mitgliedschaft in der Landessynode.

§ 8

Ohne Einfluß auf die Mitgliedschaft in der Landessynode sind insbesondere Wohnungswechsel von Landessynodalen und Amtswechsel von geistlichen Mitgliedern der Landessynode innerhalb des Bereiches der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sowie das Erreichen des 68. Lebensjahres eines Mitgliedes der Landessynode in der Zeit nach dem Wahltage.

§ 9

(1) In Zweifelsfällen entscheidet die Landessynode über den Verlust der Mitgliedschaft eines Landessynodalen bzw. über den Tag des Ausscheidens aus der Landessynode nach Vorprüfung durch ihren Wahlprüfungsausschuß.

(2) Dies gilt auch für die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

§ 10

Die Ungültigkeit einer Wahl und jedes Ausscheiden eines Landessynodalen aus der Landessynode sind vom Präsidenten der Landessynode dem Betroffenen und der Kirchenleitung mitzuteilen.

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über Vorschläge zur Wahl als Mitglied der Landessynode vom 15. Mai 1951 (Amtsblatt Seite A 38 unter II Nr. 20) außer Kraft.

Dresden, am 6. April 1973

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Dr. Hempel

cc) Personalrecht

